



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Stadt Fürstenwalde  
Der Bürgermeister  
Herr Rudolph  
Am Markt 4 - 6  
15517 Fürstenwalde

Stadt Fürstenwalde/Spree			
Bürgermeister			
03. Juli 2018			
Kürzel	Datum	Waltergabe	3.50
Dezernat:		Jugendamt	
Kürzel	Datum	Waltergabe	
Amt:		Jugendamt	
Dienstgebäude:		Kindertagesbetreuung	
		Breitscheidstraße 7	
		15848 Beeskow	
		Haus B, Zimmer 215	
Ansprechpartner/in:		Bianca Gericke	
Telefon:		03366 / 35 2518	
Telefax:		03366 / 35 1599	
E-Mail:		Bianca.Gericke@l-os.de	

27. Juni 2018

### **Ermächtigung zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für Kinder, die gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in Berlin betreut werden**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rudolph,

der Kreistag beschloss am 20.06.2018 (KT-BV 036/2018) die Ermächtigung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. Art. 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 28.03.2018 / AZ: VG 6L 1401/17 im Rahmen eines Verfahrens, an dem der Landkreis nicht direkt beteiligt war, darauf verwiesen, dass ohne diese Ermächtigung die kreisangehörigen Städte, Gemeinden oder Ämter sachlich nicht zuständig seien, Elternbeiträge für in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnende Kinder, die nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Berlin eine Kindertageseinrichtung besuchen, zu erheben und festzulegen.

Auszug aus o.g. Beschluss: „Nach Art. 6 des Staatsvertrages werden die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) jeweils vom Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. Wer Leistungsverpflichteter in diesem Sinne ist, ergibt sich laut VG aus den bundesgesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch-Achtes Buch- (SGB VIII). Nach dessen § 24 Abs. 5 besteht der Betreuungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. August 2017 – OVG 6 S29.17-, juris).“ „Dem Verständnis der Vertragsparteien und dem Gesetzgeber lag die damalige Rechtsgrundlage zu Grunde, wonach gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 KitaG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages geltenden Fassung vom 07. Juli 2000 (GVBl. I/00, S. 106) die Leistungsverpflichteten zur Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsangebotes die Gemeinden und Ämter waren.“

Demnach ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten worden, die verfahrensmäßige Durchführung zur Ermächtigung der Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für Kinder, die laut Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Staatsvertrag), eine Kita im Land Berlin besuchen, formal zu regeln.

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mo./Fr. nach Vereinbarung	Internet: www.landkreis-oder-spree.de	BIC:	WELADED1LOS
Mi. geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Gemäß § 12 Abs.1 S.2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den betreffenden kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden vereinbaren, die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für ihn durchzuführen, wenn in der Gemeinde wohnende Kinder nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts eine Kindertageseinrichtung in Berlin besuchen.

Mit dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 53 SGB X i. V. m. § 12 Abs.1 Satz 2 KitaG ermächtigt der Landkreis Oder- Spree als Leistungsverpflichteter die Stadt Fürstenwalde, Elternbeiträge für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsgebiet, die im Rahmen des Staatsvertrages in Berlin betreut werden, festzusetzen und zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge soll sich an den für den jeweiligen Wohnort des Leistungsberechtigten geltenden Bestimmungen (Elternbeitragssatzung der Wohnortgemeinde) orientieren. Damit wird der gängigen Praxis im Landkreis entsprochen und diese formal umgesetzt.

Gemäß § 12 Abs.1 S.4 KitaG wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag dem zuständigen Ministerium angezeigt. Da es sich um eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben handelt, war ein Beschluss des Kreistages herbeizuführen.

Ich bitte Sie um Unterzeichnung des Vertrages und um Rücksendung eines unterschriebenen Exemplars.

Nach Zustandekommen des Vertrages ist laut Kommunalverfassung eine Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt notwendig.

Freundliche Grüße

im Auftrag



René Bertel  
Komm. Jugendamtsleiter